

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Rechenzentrum 2" der Stadt Nauen (ehem. "Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost")
Ansprechpartner*In: Referat: Telefonnummer: E-Mail:	Maik Gruber T21 03391 838 537 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) "Rechenzentrum 2" der Stadt Nauen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nach derzeitigem Stand die Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 255, 257, 259, 261 und 263 der Flur 17 in der Gemarkung Nauen mit einer Flächengröße von ca. 11 ha.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach §§ 2-4 BauGB¹. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung eines Rechenzentrums bzw. rechenzentrumsnaher Technologien im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird nunmehr ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO² mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum sowie rechenzentrumsnaher Technologie“ und öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen.

Mit Stellungnahme P003/26 T21 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/616+119#397359/2026 vom 05.03.2026 hatte ich mich bereits zur Vorgängerversion der Planung geäußert.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)³ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁴. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁵ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁶. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtgebiets von Nauen. Im Norden grenzt die gewerbliche

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)

² Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

³ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 ([ABl./21](#), [\[Nr. 40\]](#), S.779)

Nutzung des Gewerbegebiets Nauen Ost an, im Westen begrenzt der Geltungsbereich des B-Plans „Rechenzentrum“ das Plangebiet, im Übrigen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

Schutzanspruch

Ausgewiesen werden soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO. In Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 werden diesem Gebietstyp keine konkreten Orientierungswerte zugeordnet, vielmehr ist anhand der konkret geplanten Nutzung unter Berücksichtigung des Planumfelds der Schutzstatus zu bestimmen. Geplant ist die Errichtung eines Rechenzentrums und ggf. rechenzentrumsnahe Einrichtungen, das Umfeld wird von Gewerbe und Landwirtschaft geprägt. Daher halte ich die Orientierungswerte von tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A) und für Verkehrslärm in der Nacht 55 dB(A) für angemessen.

Immissionssituation

Vom Plangebiet können bei üblicher Nutzung Emissionen ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen (insbesondere die B5) Emissionen durch die im Umfeld befindlichen bereits bestehenden oder aktuell geplanten gewerblichen Anlagen einschließlich der Windenergieanlagen südlich des Plangebiets ein.

Den Planunterlagen ist daher eine schalltechnische Ersteinschätzung Bericht Nr. 25-290-IP-JK der AKUSTIKBÜRODAHMS GmbH vom 18.12.2025 beigelegt. Aus dieser Einschätzung lässt sich ableiten, dass das Vorhaben in Bezug auf die ausgehenden Emissionen wohl zulässig ist. Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen durch Verkehr und gewerbliche Nutzungen inklusive der Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Voruntersuchung. Entsprechende Ergänzungen sind im weiteren Verfahren zwingend erforderlich.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befindet sich keine mir bekannte Anlage, welche den Anforderungen der 12. BImSchV⁸ unterliegt, so dass diesbezügliche weiterführende Aussagen nicht erforderlich sind.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft.

Den bisherigen Ausführungen im Umweltbericht kann in Bezug auf die v. g. Schutzgüter gefolgt werden.

⁸ Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

3. Fazit

Eine abschließende Prüfung hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes kann erst nach erfolgter Ergänzung gemäß den Ausführungen unter Punkt „Immissionssituation“ erfolgen.

Derzeit sind jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes zu erkennen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 16.07.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.